

Fördermaßnahme LMU-Klimakoffer

1. Förderziel

Der Klimawandel ist eine große Herausforderung für die Menschheit im 21. Jahrhundert und ein wichtiges Zukunftsthema für heutige Schülerinnen und Schüler. Zur Unterstützung der Umweltbildung zu diesem Thema, werden den Schulen in Wernigerode und seinen Ortsteilen die Anschaffungskosten für einen durch die „Ludwig-Maximilians-Universität München“ entwickelten Klimakoffer (LMU Klimakoffer nach Dr. Harald Lesch) erstattet. Der Koffer soll den Schulen als Arbeitshilfe für dieses Thema zur Verfügung gestellt werden, mit dessen Hilfe Prozesse des Klimawandels einfach und auf eindrückliche Weise erklärt werden können.

Förderziel ist die Unterstützung der Schulen für die Umweltbildung im Hinblick auf den Klimawandel.

2. Gegenstand und Höhe der Förderung

Gefördert werden die Anschaffungskosten für einen durch die „Ludwig-Maximilians-Universität München“ entwickelten Klimakoffer (LMU Klimakoffer nach Dr. Harald Lesch)

3. Allgemeine Hinweise

- keine

4. Zuwendungsempfänger

Die Förderung richtet sich an Schulen der Stadt Wernigerode sowie ihrer Ortsteile, die den Klimakoffer als Arbeitshilfe zur Vermittlung des Themas Klimawandels in Anspruch nehmen möchten.

Antragsberechtigt sind damit alle Schulen der Stadt Wernigerode sowie der Ortsteile von Wernigerode.

5. Zuwendungsbestimmungen

Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Zuwendungsfähig ist der Erwerb des LMU-Klimakoffers nach Dr. Harald Lesch). Darüber hinaus gelten die nachfolgenden allgemeinen Bestimmungen:

- a) Je Antragsteller wird maximal ein Antrag gefördert. Die maximale Fördersumme beträgt 550 € je Antragsteller.
- b) Eine Förderung nach dieser Richtlinie kommt nur nachrangig zu anderen Förderprogrammen der Europäischen Union, des Bundes und des Landes in Betracht. Eine Doppelförderung ist insoweit ausgeschlossen.
- c) Bis zur bestandskräftigen Förderzusage darf die beantragte Maßnahme bzw. der Kauf des Klimakoffers noch nicht abgeschlossen sein. Mit Antragstellung haben Antragstellende ausdrücklich zu erklären, dass der Koffer noch nicht erworben wurde.
- d) Die Stadt Wernigerode weist in geeigneter Form, gegebenenfalls in Presseveröffentlichungen oder in Drucksachen, in anonymisierter Form auf die Förderung hin. Die Antragsteller erklären sich damit einverstanden, dass über Anträge bzw. Zuwendungen informiert, Pressemitteilungen über das bewilligte Vorhaben herausgegeben und geförderte Vorhaben auf Fachveranstaltungen präsentiert oder Pressetermins vor Ort durchgeführt werden.

6. Antrags- und Förderverfahren

6.1. Antragsverfahren

Förderanträge müssen im laufenden Kalenderjahr im Amt für Stadt- und Verkehrsplanung eingereicht werden. Ein Antrag auf Zuwendung ist mit dem auf der Webseite der Stadt Wernigerode veröffentlichten Formular zu stellen. Füllen Sie den Förderantrag aus und reichen Sie ihn einschließlich der folgenden Anlagen ein:

- geeigneter Nachweis über den Sitz in Wernigerode,
- schriftliches Angebot über den gewünschten, der Förderrichtlinie entsprechenden Fördergegenstand.

6.2. Auswahl- und Entscheidungsverfahren

Über die Förderung entscheidet die Stadt Wernigerode auf Grundlage dieser Richtlinie und der verfügbaren Haushaltsmittel nach sachgerechter Prüfung. Diese erfolgt nach Reihenfolge des Eingangs. Als Eingangsdatum für die Bearbeitung gilt der vollständig eingereichte Antrag.

Bei einem positiven Ergebnis wird den Antragstellenden ein Zuwendungsbescheid zugesendet, solange die Fördermittel noch nicht aufgebraucht sind. Dieser enthält alle wichtigen Angaben über Höhe der Fördersumme, zuwendungsfähige und nicht zuwendungsfähige Ausgaben, die Nebenbestimmungen sowie das Datum der Abrechnung bei der Stadtverwaltung Wernigerode.

Bei Ablehnung des Antrages werden die Antragsstellenden ebenfalls schriftlich informiert.

6.3. Auszahlung der Fördermittel

Die gewährten Zuwendungen sind gemäß dem Zuwendungsbescheid zweckentsprechend zu verwenden. Eine Änderung des Verwendungszweckes ist grundsätzlich unzulässig.

In begründeten Ausnahmefällen und auf schriftlichen Antrag hin kann die Verwaltung im sachgemäßen Ermessen eine veränderte Mittelverwendung zulassen, soweit damit die Förderziele erreicht werden. Änderungen, die die Verwendung der Mittel wesentlich beeinflussen, sind der Stadt Wernigerode rechtzeitig anzuzeigen.

Werden die anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben nicht erreicht, so verringert sich der jeweilige Anteil der Stadt Wernigerode.

Die Auszahlung erfolgt sobald folgende Unterlagen vorliegen:

- die Originalrechnung,
- ein Zahlungsnachweis (z.B. Kopie des Kontoauszuges oder Barzahlungsquttung in Kopie),

Die Zuwendung kann zurückgefordert werden, wenn die Mittel zweckentfremdet verwendet oder Nebenbestimmungen verletzt werden.

Nach Abschluss des jeweiligen Haushaltsjahres legt die Verwaltung einen Bericht zur Vergabe der Fördersummen im Bau- und Umweltausschuss vor.

7. In-Kraft-Treten / Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt am 01.01.2024 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2024.

Wernigerode, den 19.01.2024